BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Stadtbürgerschaft 19. Wahlperiode

Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 33 vom 30. November 2018

Der städtische Petitionsausschuss hat am 30. November 2018 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.

Mustafa Öztürk (stellvertretender Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP sowie gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, der Eingabe zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 19/353

Gegenstand: Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung

Begründung: Der Petent kritisiert das geltende System der Erhebung von Abfallgebühren und fordert eine Anpassung der Abfallgebüh-

renordnung.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Vielmehr hat der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr die Gründe für die Gebührenstruktur für den Ausschuss nachvollziehbar dargelegt.

Seit der Änderung der Abfallgebührenstruktur besteht die Abfallgebühr aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr. Der haushaltsbezogenen Grundgebühr liegt der Gedanke zugrunde, dass sich jeder, der das System der Abfallentsorgung der Stadtgemeine Bremen nutzt, auch an den Vorhaltekosten beteiligen soll. Dem städtischen Petitionsausschuss ist bewusst, dass dadurch "Ein-Personen-Haushalte" höher belastet werden als andere. Die Gründe für das Anknüpfen an die Haushalte sind für den Ausschuss jedoch nachvollziehbar. Da die Zahl der Haushalte relativ konstant und einfach nachzuprüfen ist, wird die Grundgebühr für die Verwaltung praktikabel handhabbar.

Neben der Grundgebühr gibt es eine Leistungsgebühr, die nach Volumen und Abfallmenge bemessen ist. Durch die Festlegung von 13 Leerungen für "Ein-Personen-Haushalte" und 20 Leerungen für "Zwei-Personen-Haushalte" wird nach Auffassung des städtischen Petitionsausschusses auch weiterhin ein Anreiz für die Mülltrennung geschaffen. Einige Haushalte kommen zwar mit weniger Leerungen aus; die 13 beziehungsweise 20 Leerungen wurden jedoch aus hygienischen Gründen gewählt, um eine monatliche Leerung der Tonnen sicherzustellen. Außerdem muss bei der Kalkulation auf den Durchschnittshaushalt abgestellt werden, um illegale Müllbeseitigung zu vermeiden. Die vom Petenten vorgeschlagene Rückvergütung von nicht in Anspruch genommenen Leerungen würde sich nach Auffassung des Ausschusses dagegen kontraproduktiv im Hinblick auf diese Zielsetzung auswirken und einen Anreiz für eine illegale Müllbeseitigung schaffen.

Im Falle einer längeren Abwesenheit besteht nach § 5 Absatz 2 der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen die Möglichkeit einer Gebührenerstattung. Wird die Abfallentsorgung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten wegen Leerstand der Nutzungseinheit nicht in Anspruch genommen und ein entsprechender Erstattungsantrag bis spätestens einen Monat nach Ende des Leerstands bei der zuständigen Behörde gestellt, so wird die Grundgebühr erstattet.

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass mit den Müllgebühren nicht nur die Restmüllentleerung finanziert wird, sondern auch Papiersammlungen, Bioabfallentsorgung, Recyclinghöfe und Sperrmüllabfuhr.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 19/153

Gegenstand: Parkmarkierung in der Holsteiner Straße

Begründung:

Die Petentin fordert, das Parken in der Holsteiner Straße in Richtung Hohweg zu ermöglichen. Darüber hinaus beschwert sich die Petentin über das hohe Verkehrsaufkommen, insbesondere von Lkws, über Geschwindigkeitsverstöße, die Linienführung der Linie 20 der BSAG und die in der Holsteiner Straße gelegene Bushaltestelle.

Die Petition wird von einer Mitzeichnerin unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr und des Senators für Inneres eingeholt sowie eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss kann dem Anliegen der Petentin nicht entsprechen. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat dem Ausschuss nachvollziehbar dargelegt, dass die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zur Genehmigung des Parkens in der Holsteiner Straße nicht vorliegen. Ein dauerhaftes Parken auf der Fahrbahn würde zu einer Behinderung des Verkehrs führen; die bisherige Fahrbahnbreite wird benötigt, um eine Begegnung von breiteren Fahrzeugen und Bussen zu ermöglichen. Das aufgesetzte Parken auf dem Radweg kann nicht ermöglicht werden, da der Aufbau/Untergrund nicht tragfähig ist. Die Bordsteinkanten sind sowohl für die Reifen

der Fahrzeuge als auch für den Unterboden zu hoch. Aus diesem Grund ist die ursprünglich erfolgte Anordnung des Parkens auf der einen Seite der Holsteiner Straße – laut Vertreter des Amtes für Straßen und Verkehr in der öffentlichen Beratung – schließlich wieder zurückgenommen worden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Holsteiner Straße eine Erschließungs- und Hauptverkehrsstraße ist. Nach einer Untersuchung des Amtes für Straßen und Verkehr liegt das Verkehrsaufkommen in der Holsteiner Straße am unteren Ende der Skala für entsprechende Straßen.

Der Ausschuss hat Verständnis für den Unmut der Petentin über den knappen Parkraum. Er gibt allerdings zu bedenken, dass Stellplätze im öffentlichen Raum sich als Privileg darstellen, das nicht in allen Straßenräumen Platz findet. Die Straßenfunktion muss zur Erschließung und als Hauptverkehrsstraße erhalten bleiben, da die anschließenden Wohnstraßen ansonsten nicht mehr erreichbar wären. Die aktuellen Gegebenheiten beruhen zudem auf einem Betriebsplan, der nach diversen Abstimmungsgesprächen zwischen dem Amt für Straßen und Verkehr und dem Beirat Walle umgesetzt worden ist. In der Folge wurde eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h angeordnet, die Bushaltestelle erhalten, ebenso wie die Halte- und Parkverbote und das Lkw-Fahrverbot in Richtung Hohweg. Bezüglich der Lkw ist ferner anzumerken, dass die Durchfahrt unter der Eisenbahnbrücke zwischen Holsteiner Straße und Hohweg untersagt ist, um Schleichverkehre in das Gewerbegebiet nördlich der Bahn über den Osterfeuerberger Ring zu unterbinden. Die Linienführung der Linie 20 sieht der Ausschuss als notwendig zur Stärkung der Erreichbarkeit und Erschließung des Wohnquartiers an.

Soweit die Petentin Geschwindigkeitsverstöße moniert, ist seitens des Ausschusses festzuhalten, dass eine Auswertung des Verkehrsunfalllagebildes durch die Polizei Bremen keinen Unfall im Zusammenhang mit überhöhter Geschwindigkeit aufzeigt. Der Ausschuss begrüßt jedoch, dass seitens der Polizei verstärkt Verkehrsüberwachungsmaßnahmen stattfinden, um eventuelle Ausweich- und Schleichverkehre durch Lkw zu unterbinden und der Senator für Inneres angekündigt hat, die Verkehrsentwicklung weiterhin im Auge zu behalten und gezielte Geschwindigkeitsüberwachungen vorzunehmen. Für weitergehende Maßnahmen sieht der Ausschuss derzeit keine Notwendigkeit.

Eingabe-Nr.: S 19/275

Gegenstand: Beschwerde über den Radweg am Stern

Begründung:

Die Petentin wendet sich gegen die neue Radverkehrsführung in der Parkallee stadtauswärts Richtung Stern, die Radfahrerinnen und Radfahrer dazu zwinge, auf der Straße zu fahren. Dies sei insbesondere für langsame Radfahrerinnen und Radfahrer ungünstig und tendenziell gefährlich, da diese häufig durch überholende Autos bedrängt würden. Sie schlägt daher vor, den früheren Radweg wieder für Radfahrerinnen und Radfahrer freizugeben. Ferner macht die Petentin darauf aufmerksam, dass die neuen Bordsteinkanten in der Einmündung zum Kreisverkehr am Stern für Radfahrerinnen und Radfahrer eine unnötige Gefahrenquelle darstellten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der von der Petentin angesprochene Abschnitt der Parkallee ist als Fahrradstraße ausgewiesen und der vorhandene Radweg daher im Zuge der Baumaßnahmen am Stern teilweise zurückgebaut worden, um eine eindeutige, für alle Verkehrsteilnehmer erkennbare Führung des Radverkehrs zu erzielen. An dem Konzept der Fahrradstraße Parkallee wird festgehalten, sodass eine Freigabe des ursprünglichen Radwegs nicht in Betracht kommt. Es ist vielmehr vorgesehen, diesen komplett zurückzubauen. Der Ausschuss unterstützt grundsätzlich das Ziel des Senats, den Radverkehr im Innenstadtbereich durch ein attraktives Fahrradstraßennetz zu fördern und sieht daher keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen.

Die von den neuen Bordsteinkanten am Stern ausgehenden Gefahren für Radfahrerinnen und Radfahrer sind der senatorischen Behörde bekannt. Diese sind daher im April 2018 ausgetauscht und die Kanten abgesenkt worden. Damit hat sich das entsprechende Begehren der Petentin erledigt.

Eingabe-Nr.: S 19/326

Gegenstand: Einrichtung einer tropenärztlichen Fachversorgung

Begründung:

Der Petent fordert die Schaffung einer "Tropenarztstelle" im Land Bremen beziehungsweise den Aufbau einer tropenärztlichen Fachversorgung in einem Bremer Krankenhaus, da zurzeit Menschen im Land Bremen mit einer tropischen Krankheit oder einem Infekt nicht ausreichend fachärztlich versorgt werden könnten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss begrüßt das Engagement des Petenten im Bereich der ärztlichen Versorgung Bremens. Er kann dem Anliegen des Petenten allerdings nicht entsprechen.

In Tropenmedizin weitergebildete Fachärzte gibt es aufgrund der anspruchsvollen Ausbildung generell bundesweit nur wenige. In Bremen sind nur eine niedergelassene Ärztin sowie ein ausschließlich privat niedergelassener Arzt registriert. Patienten mit akuten und chronischen Tropenkrankheiten können allerdings bei Bedarf in die tropenmedizinische Abteilung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf überwiesen werden, deren Fachärzte den Bremer Krankenhäusern auch grundsätzlich bei speziellen Fragen zur Diagnose und Therapie beratend zur Seite stehen. Daneben gibt es in Bremen ausreichend Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Infektiologie, die importierte und einheimische Infektionskrankheiten erkennen und behandeln können.

Eine eigene tropenmedizinische Abteilung in einem Bremer Krankenhaus ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich und erscheint auch angesichts der niedrigen Fallzahlen nicht geboten. Gleichwohl wurde bei der Ärztekammer angeregt, zukünftig regelmäßig tropenmedizinische Fortbildungsinhalte

für Bremer Ärzte anzubieten, um insbesondere Allgemeinärzte in diesem Fachbereich zu schulen.

Eingabe-Nr.: S 19/342

Gegenstand: Beschwerde über ein Bewerbungsverfahren bei der Polizei

Bremen

Begründung: Der Petent kritisiert seine Nichtberücksichtigung im Rahmen des Bewerbungsverfahrens bei der Polizei Bremen für Polizeikommissar-Anwärterinnen und Polizeikommissar-Anwärter

im gehobenen Dienst.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent kann als Bewerber für die Einstellung in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Polizei, im Lande Bremen nicht berücksichtigt werden. Nach § 48 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen Beamte erstmalig ernannt oder in den Dienst der Freien Hansestadt Bremen versetzt werden, wenn sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Petent hatte jedoch diese Höchstaltersgrenze zum Einstellungsdatum überschritten.

Eine Ausnahme von dieser Regelung ist gemäß § 48 Absatz 2 LHO nur in eng begrenzten Ausnahmefällen möglich, wenn die Ernennung oder Versetzung einen erheblichen Vorteil für die Freie Hansestadt Bremen bedeutet oder ein dringendes dienstliches Interesse besteht, den Bewerber zu gewinnen.

Die Voraussetzungen zum Erteilen einer Ausnahme sind in dem Rundschreiben Nummer 18/2011 der Senatorin für Finanzen geregelt. Danach sind Ausnahmen ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der späteren Versorgungslasten in dem engen von der LHO gezogenen Rahmen zu treffen. Die Entscheidung findet somit ausschließlich unter haushaltsrechtlichen und fiskalischen Gesichtspunkten statt. Die Behauptung eines Bestehens der Laufbahnprüfung durch den Petenten kann einen solchen Vorteil nicht begründen, da ein Bestehen im ersten Versuch als Normalfall anzusehen ist. Auch käme eine Verkürzung des Studiums für den Petenten nicht in Betracht. Die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in der Fachrichtung Polizei und das Curriculum sehen eine Verkürzung des Studiums nicht vor. Der Petent hat zudem keinerlei Bezug zu der Stadt Bremen, sein Studium des Polizeivollzugsdienstes bereits im Jahr 2002 begonnen, nicht abgeschlossen und sein erlerntes Wissen seitdem nicht anwenden können. Der Petent verkennt darüber hinaus, dass seitens des Senators für Inneres nicht zu begründen ist, warum in der Einstellung des Petenten der Nachteil führe. Vielmehr müssen seitens des Petenten fiskalische Vorteile für die Hansestadt Bremen vorgetragen werden.

Im Falle des Petenten kann der Ausschuss weder einen fiskalischen Vorteil noch ein dringendes Dienstliches an einer Einstellung erkennen. Insoweit nimmt der Ausschuss Bezug auf die dem Petenten bekannte sehr ausführliche Stellungnahme des Senators für Inneres. Weder aus der ergänzenden Stellungnahme des Petenten noch sonst liegen Anhaltspunkte dafür vor, an der Richtigkeit der Ausführungen des Fachressorts zu zweifeln.

Indem für den Ausschuss vorliegend keine Gründe ersichtlich sind, die eine Ausnahme von der Höchstaltersgrenze des § 48 Absatz 1 LHO rechtfertigen, kann der Ausschuss keine Not-

wendigkeit erkennen, der Beschwerde abzuhelfen.

Eingabe-Nr.: S 19/364

Gegenstand: Beschwerde über die Parksituation in der Anne-Frank-Straße

Begründung: Der Petent fordert die Anbringung einer Fahrbahnmarkierung im Einmündungsbereich der Anne-Frank-Straße. Er trägt vor, dass der Einmündungsbereich vielfach zum Parken genutzt werde und es demzufolge zu Problemen bei der Durchfahrt

komme.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss kann den Unmut des Petenten zwar nachvollziehen, er kann seinem Anliegen allerdings nicht entsprechen. Wie der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr dem Petenten bereits mitgeteilt hat, besteht im Einmündungsbereich von Straßen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten ein gesetzliches Halteverbot gemäß § 12 Absatz 3 Nummer 1 der Straßenverkehrsordnung. Die Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung enthalten den Grundsatz, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen. Hieran ändert auch die Befürwortung des Beirates samt Zusicherung der Übernahme der Finanzierung nichts.

Eine Abweichung vom Verbot regelungswiederholende Verkehrszeichen aufzustellen, wäre nur denkbar, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit unbedingt erforderlich ist. Dafür kann der Ausschuss nach der Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr jedoch im vorliegenden Sachverhalt keine Anhaltspunkte erkennen.

Der Ausschuss nimmt die Sorge der Anwohner, Rettungswagen könnten im Notfall nicht den Einsatzort erreichen, sehr ernst. Im Rahmen einer öffentlichen Beratung zu einem anderen Petitionsverfahren wurde jedoch seitens des Vertreters des Senators für Inneres dargelegt, dass Rettungsfahrzeuge notfalls auch unter Inkaufnahme von Beschädigungen von Fahrzeugen den Weg zum Einsatzort vornehmen würden. Gleichwohl bittet der Ausschuss den Senator für Inneres, durch Verkehrsüberwachung und Polizei eine verstärkte Verkehrs- und Parkraumüberwachung in der Anne-Frank-Straße vorzunehmen und Verstöße konsequent zu ahnden.

Eingabe-Nr.: S 19/366

Verschwendung von Steuergeldern; nicht notwendige Sanie-Gegenstand:

rung von Wegen

Begründung: Der Petent kritisiert die Sanierung des Weges im Grünzug Arbergen entlang des Rodenfleets und nimmt dabei Bezug auf eine im Jahr 2017 erfolgte Radwegerneuerung in der Hermann-Osterloh-Straße. Er ist der Auffassung, bei beiden We-

gen habe keine Sanierungsnotwendigkeit bestanden, sodass das hierfür aufgewendete Geld an anderer Stelle sinnvoller

hätte eingesetzt werden können.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Petenten nicht an. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat die Gründe für die beiden Sanierungen für den Ausschuss nachvollziehbar dargelegt. Für den Ausschuss bestehen keine Anhaltspunkte, um an der Richtigkeit der Ausführungen des Fachressorts zu zweifeln.

Danach erfolgte die im Jahr 2017 durchgeführte Sanierung des Radwegs in der Hermann-Osterloh-Straße aufgrund diverser Schäden in einem Teilbereich, die die Verkehrssicherheit stark beeinträchtigten. Der Weg entlang des Rodenfleets war nach Angaben des Ressorts in einem sehr schlechten Zustand. Vor der Sanierung hat der Beirat mehrfach eine Sanierung des Weges gefordert. Angesichts mehrerer Altenwohnanlagen im näheren Umfeld wurde zudem die Notwendigkeit gesehen, die Wegeverbindung auch für ältere Menschen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, verkehrssicher zu machen. Aus diesem Grund erfolgt die Sanierung durch den Umweltbetrieb Bremen in vier Schritten. Der letzte Abschnitt wird im Jahr 2019 saniert werden.

Darüber hinaus kann der Ausschuss die mit der Eingabe geäußerte Kritik des Petenten, er würde lediglich "lapidare Erklärungen" seitens der verantwortlichen Stellen erhalten, nicht nachvollziehen. Vielmehr hat sich der Leiter des Ortsamtes Hemelingen dem Anliegen des Petenten angenommen und in mehreren Gesprächen mit dem Amt für Straßen und Verkehr sowie der Polizei die Gründe für die Sanierungen ermittelt und dem Petenten mitgeteilt. Im Rahmen des Petitionsverfahrens erfolgte nunmehr eine Darstellung der Sachlage durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr. Im Ergebnis mag der Petent an seiner Auffassung festhalten, dass eine Sanierung in den vorliegenden Fällen nicht notwendig gewesen sei. Für den städtischen Petitionsausschuss ist jedoch entscheidend, dass das Anliegen des Petenten von den verantwortlichen Stellen ernst genommen worden ist und diesem die Gründe für das erfolgte Handeln der Verwaltung dargestellt worden sind. Danach kann der Ausschuss vorliegend keine Versäumnisse der handelnden Behörden erkennen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 19/281

Gegenstand: Gefahrensituation in der Straße Oberländer Hafen

Begründung: Die Petentin kritisiert Parkverstöße im Einmündungs- und

Kreuzungsbereich der Straße Oberländer Hafen, die zu Behinderungen von Einsatzfahrzeugen führen könnten und fordert die Verwaltung zum Handeln auf.

Die Petition wird von drei Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der städtische Petitionsausschuss kann den Unmut der Petentin nachvollziehen. Insbesondere im Bereich des Flüsseviertels und der Neustadt ist es nach Angaben des Senators für Inneres in der Vergangenheit zu einem nicht hinnehmbaren Parkverhalten im Kreuzungs- und Kurvenbereich von Straßen gekommen.

Der Ausschuss erkennt jedoch, dass in Bremen schon seit einiger Zeit viel getan wird, um die Forderungen der Petition umzusetzen.

Aufgrund einer früheren Petition der Petentin wurde bereits im Jahr 2016 gemäß § 45 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung, durch eine Verkehrsanordnung des Amtes für Straßen und Verkehr, die Aufstellung des Verkehrszeichens 299 (Grenzmarkierung für Halte- und Parkverbote) veranlasst, um den Entsorgungs-, Feuerwehr- sowie Rettungsfahrzeugen die ungehinderte Nutzung der Fahrbahn zu ermöglichen.

Darüber hinaus war die Parksituation im Flüsseviertel und in der Neustadt bereits Gegenstand einer Planungskonferenz des Beirates Neustadt. Mit Beschluss vom 27. April 2017 hat der Beirat Neustadt den Senator für Inneres und die zuständigen Stellen aufgefordert, auf dem Stadtwerder und der gesamten Neustadt unverzüglich für die strikte Einhaltung der gemäß § 12 StVO vorgeschriebenen Abstandsregel von 5 m vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen zu sorgen und somit zu gewährleisten, dass Feuerwehr und Rettungsdienste ungehindert ihren Einsatzort erreichen können. Anlässlich der Planungskonferenz hatte die Feuerwehr Bremen in den Jahren 2017 und 2018 eine Befahrung von Straßen in der Neustadt durchgeführt, um sich einen Eindruck von den Gegebenheiten vor Ort zu machen und dabei festgestellt, dass in einzelnen Straßen ein Durchkommen mit dem Drehleiterwagen erheblich erschwert beziehungsweise unmöglich war. Dementsprechend wird der Bereich verstärkt durch die Verkehrsüberwachung kontrolliert, die bei Verstößen Verwarnungen ausspricht und Fahrzeuge abschleppen lässt.

Während im Jahr 2016 an 16 Tagen im Monat eine Parkraumüberwachung stattfand, gab es, nach Mitteilung des Vertreters des Senators für Inneres im Rahmen der öffentlichen Beratung, im Jahr 2017 bereits 24 Kontrolltage pro Monat. Inzwischen ist die Zahl der Einsätze auf 42 im Monat erhöht worden. Darüber hinaus hat der Vertreter des Senators für Inneres gegenüber dem Ausschuss versichert, dass die Feuerwehr im Notfall unter Inkaufnahme von Beschädigungen an anderen Fahrzeugen den jeweiligen Einsatzort erreichen wird.

Der städtische Petitionsausschuss begrüßt die vielfältigen Aktivitäten zur Einhaltung der Abstandsregel des § 12 StVO und sieht die Petition vor diesem Hintergrund als erledigt an. Er hat zudem Verständnis dafür, dass eine lückenlose Überwachung angesichts der Größe des Gebietes nicht möglich ist. Der Ausschuss sieht jedoch die Beibehaltung des hohen Kontrollintervalls sowie das Tätigwerden der Polizei außerhalb der Dienstzeiten der Verkehrsüberwachung für notwendig an und geht davon aus, dass der Senat dies auch weiterhin gewährleistet.

Eingabe-Nr.: S 19/384

Gegenstand: Verkehrssituation am Lehesterdeich

Begründung: Die Petentin hat Ihre Eingabe zurückgenommen.